OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603959/2/EW

Datum:
Linz, 29. Dezember 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des D K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 03.08.2020, GZ: BHLL/919100147694/19, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrgesetztes

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 3 Stunden herabgesetzt wird.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden herabgesetzt wird.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren werden auf 20 Euro gesenkt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.07.2020, GZ: BHSE/920150003168/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs 3 lit a Straßenverkehrsordnung (StVO) in Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden) und wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 134 Kraftfahrgesetz (KFG) in Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) verhängt. Insgesamt wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zu Grunde:

„1. Datum/Zeit: 28.11.2019, 16:11 Uhr
Ort: 4020 Linz, x, x Richtung stadtausw.
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.

2. Datum/Zeit: 28.11.2019, 16:11 Uhr
Ort: 4020 Linz, x, x Richtung stadtausw.

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumubar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am PKW das zugewiesene behördliche Kennzeichen nicht angebracht war, da das hintere Kennzeichen fehlte.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 9 Abs. 1 StVO
2. § 36 lit. b KFG“

Begründend führte die belangte Behörde zur Höhe der verhängten Strafe aus, dass die Einkommensverhältnisse entsprechend den Angaben des Bf berücksichtigt worden seien. Strafmildernd wirke sich die lange Verfahrensdauer aus, weshalb die ursprünglich verhängte Strafe zu Spruchpunkt 2 herabzusetzen gewesen sei. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 sei von einer Milderung abgesehen worden, da über den Bf schon mehrere Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen der StVO verhängt worden seien.

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führt der Bf – wie auch schon in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung – zu Spruchpunkt 1 aus, dass beim Abbiegen die Fahrzeuge sehr weit rechts auf der Fahrbahn gestanden

seien und er deshalb die kurze Sperrlinie nicht gesehen habe. Es sei kein absichtliches Vorgehen gewesen, sondern nur ein Versehen, da er die Sperrlinie nicht sah. Zu Spruchpunkt 2 führt der Bf aus, dass er nur vergessen habe, dass er nur ein Kennzeichen am Fahrzeug hatte, weil ihn seine Eltern während des Kennzeichenwechselns um Hilfe ersucht hätten und dies keine Absicht gewesen sei. Der Bf ersuche daher um Strafmilderung wegen seines nicht so hohen Einkommens.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 24.09.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und die Schriftsätze des Bf. Der oben wiedergegebene Verfahrensverlauf und maßgebliche Sachverhalt ergibt sich daraus unstrittig.

2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 und 3 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe richtet, keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Indem der Bf in seiner Beschwerde ausdrücklich nur die Strafmilderung beantragt hat, erwuchs das angefochtene Straferkenntnis – bezogen auf den Schuldausspruch – in Teilrechtskraft. In dieser Hinsicht besteht daher Bindungswirkung für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Frage der Strafhöhe.

2.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Bf hat die Tat an sich niemals geleugnet. Ganz im Gegenteil, er bezieht seinen Einspruch gegen die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29.11.2019 ausschließlich auf die Strafhöhen, gesteht ausdrücklich ein Fehlverhalten ein und zeigt sich reuig. Es kann dies als Milderungsgrund gemäß § 34 Abs. 1 Z 17 StGB (reumütiges Geständnis) klassifiziert werden. Es kann in diesem Fall auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Bf im Sinne des § 32 Abs. 3 StGB Pflichten durch seine Handlung besonders intensiv verletzt hat, seine Tat reiflich überlegt hat, sie sorgfältig vorbereitet hat oder er die Tat besonders rücksichtslos ausgeführt hat. Auch dies legt er bereits in seinem Einspruch und in der Beschwerde dar. Es sei ein Versehen gewesen, dass er nur mit einem Kennzeichen fuhr und dass er beim Fahrspurwechsel in der Kolone die für ihn nicht gut sichtbare kurze Sperrlinie überfahren hat. Es kann hier daher von einem verringerten Grad des Verschuldens im Sinn einer bloßen Unbesonnenheit ausgegangen werden.

Die von der belangten Behörde bei der Strafbemessung berücksichtigten verwaltungsgerichtlichen Vorstrafen gleicher schädlicher Neigung sind inzwischen gemäß § 55 Abs 1 VStG getilgt. Dies lässt sich aus den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ableiten, welche im gegenständlichen Verwaltungsakt einliegt. Der Ablauf der Tilgungsfrist bei der Strafbemessung ist auch im Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigten. Dass getilgte Verwaltungsstrafen bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt werden dürfen, bedeutet insbesondere, dass sie nicht mehr gem. § 33 Z 2 StGB iVm § 19 Abs 2 VStG als erschwerend gewertet werden dürfen (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 55 Rz 7 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Besonders hervorzuheben ist, dass der Bf über ein sehr niedriges Einkommen verfügt. Dieser Aspekt muss bei der Strafbemessung stärker berücksichtigt werden und stärker in Richtung Strafmilderung ins Gewicht fallen.

Aufgrund der dargestellten Umstände geht nun das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund einer Einzelfallbetrachtung davon aus, dass die im vorliegenden Fall für die Strafbemessung relevanten Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen und wurde die Strafhöhe daher spruchgemäß herabgesetzt. Das Gericht geht davon aus, dass die nunmehr verhängten Strafen ausreichen, um den Bf von weiteren Taten dieser Art abzuhalten und ebenso generalpräventiv den gewünschten Effekt zu erzielen.

2.2. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und es waren die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren entsprechend zu senken.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt I.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Im Hinblick auf die Bemessung der Strafe liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro Seite 6 von 7 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zu Spruchpunkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer